



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXIII. Chur- und Fürstliche Sächsische Protestation, wegen des dem Schwedischen Generalissimo beygelegten Tituls, von Jülich, Cleve und Bergen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. „was Bestern gebeten, dann Ihre Kay-
August. „serliche Majestät würden doch gerne se-
„hen, daß allem wohl und gänglich ab-
„geholfen werde.

Bolmar replicirte: „Ihre Fürstliche
„Gnaden wüßten sicher, daß Sie keine
„andere Intention bey dem gänzen Werck
„gehabt, als zu remonstriren, daß Ihr
„des Römischen Reichs Ruhestand ange-
„legen, Sie werde auch inskünftige nichts
„an sich erwinden lassen. Ob Sie wohl
„bey dem Soldaten Wesen herkommen,
„und es sonst heisse, daß Soldaten
„nicht zu Frieden rathen, hätte Sie Ihr
„doch den Frieden zum höchsten angelegen
„seyn lassen. Bedankten Sich ganz fleißig,
„daß die Stände Ihrer Kayserlichen Ma-
„jestät einrathen wollen, daß Seine Fürst-
„liche Gnaden in die Dignität eines
„Teutschen Fürsten des Reichs mit al-
„len Gerechtigkeiten und Privilegien
„einzunehmen, und wolle Sie bey dem
„Reich hingegen Gut und Blut aufsetzen,
„auch bey allen Occasionen es verschulden.
„Weil die Königlich-Schwedische Ge-
„neralität hinweg sey, könnten Kayserli-
„che Majestät mit Reputation Seine
„Fürstliche Gnaden nicht wohl allhier las-
„sen. Wolle hoffen, es werde an der noch
„übrigen Evacuation und Exauctorati-
„on Schwedischer Seite nicht erman-
„geln, wie Seine Fürstliche Gnaden dann
„auch den Obristen *de la Gron* dem Herrn
„Generalissimo nachgeschicket, und die
„Nachricht bekommen, daß Seine Durch-
„laucht allbereit durch Hamburg nacher
„Wismar gangen. Und hätte der Ge-
„neral Steinbock und die Schwedischen
„Officier dem Kayserlichen Feld-Mar-
„schall *Natzfeld* im Westphälischen Creys
„die Parole gegeben, daß Sie die darinnen
„befindliche Regimente ohne fernern Ver-
„zug abdanken wollten. Seine Fürstli-
„che Gnaden würden sich noch eßliche Tar-
„ge allhier aufhalten, unterdeß aber wegen
„Evacuation der Stadt Erfurt Gewiß-
„heit einkommen. Sollte es Schwedi-
„schen Orts wider Zuversicht noch Dif-

„ficultäten abgeben wollen, hätten Seine
„Fürstliche Gnaden am Kayserlichen Ho-
„se bessere Gelegenheit dem Werck nach-
„zusetzen. Sonst hätten Seine Fürstliche
„Gnaden von dem Commendanten zu
„Franckenthal die Nachricht erlanget, daß
„der Französische Feldmarschall *Touren-*
„ne denen Commendanten in den Plä-
„tzen, so im Reich zu seiner Devotion
„stünden, Ordre ertheilet, dieselben nun-
„mehr zu restituiren. Daß die Be-
„stimmung Franckenthal und derselben Ent-
„räumung von den Spanischen Völkern
„betrifft, müste dieselbe immediate doch
„am Kayserlichen Hofe bey dem Spani-
„schen Ambassadeur getrieben werden,
„und wollten Seine Fürstliche Gnaden
„denselben sattsam remonstriren, daß
„der Orth nicht von solcher Importanz
„sey, wie Sie etwa in Hispanien vermey-
„neten. Vor Ihre Personen bedanketen
„Sie, die andern beyden Kayserlichen, sich
„auch mit dem nochmaligen Anerbieten,
„Kayserlicher Majestät die geleistete gute
„Assistentz der Stände Gesandten zu
„rühmen, Die nicht werde unterlassen, es
„mit Kayserlichen Gnaden zu verschulden.
„Sie wollten sich zwar wohl eine Zeitlang
„noch allhie aufhalten, dieweil aber der
„Kayserliche Befehl an Seine Fürstli-
„che Gnaden und Sie beyde zugleich ge-
„richtet sey, müsten Sie es dabey bewenden
„lassen, jedoch werde sich noch wohl eg-
„liche Tage, bis die Mittel zur Abreise
„angeschafft würden, verziehen, wann
„Sie nun in denen Restitutions-Sachen
„zur Hinlegung etwas helfen könnten,
„wollten Sie es nicht unterlassen, hoffen
„aber nicht, daß über eine oder zwey Sa-
„chen der Importanz, daß ohne Ihre
„Zuthun die Deputirte solche nicht sollten
„erledigen können.

Und hiermit beurlaubten sich die Stän-
de: Zu gleicher Zeit aber lieff die Nach-
richt ein, daß am letztern Montag, den
19. Aug. die Schwedische Garnison
aus Erfurt gezogen sey: worüber viele
Freude entstand.

1650.
August.

§. XXIII.

Weil in dem Executions-Haupt-Re-
cess dem Schwedischen Generalissimo
und Pfalz: Grafen, Carl Gustaven,
der Titul eines Herzogs zu Jülich, Cleve
we und Berg, wie auch Grafen zu der
Mark und Ravensberg und Herrn zu
Raven-
wegen des
dem Schwedi-
schen Genera-
lissimo begge

1650. Ravensstein ꝛ. gegeben worden war; solches aber dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen præjudicirlich zu seyn schiene; So wurde am 22. Aug. st. v. vor des Chur-Sächsischen Gesandten Freyherrn von Trandorff Abreise, der Kayserlichen Gesandtschaft, die

N. I.

sub N. I. hier befindliche Protestation und Verwahrungss-Schrift, mit diesem Vortrag, so der von Thumshirn that, insinuiert: „Ihre Excellenzen wüßten sich zu erinnern, daß in allhier geschlossnem Haupt-Recess dem Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimo und Pfalz-Grafen der Titel: Einers Herzogs zu Jülich, Cleve und Berg, wie auch Grafen zu Marck und Ravensburg, und Herrn zu Ravensstein ꝛ. gegeben worden, und Seine Churfürstliche Durchlaucht, wie auch Ihre Fürstliche Gnaden zu Sachsen-Altenburg, unter andern Ständen zur Subscription und Sigillation deputirt und verordnet worden. Nun sey bekannt, daß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen allein von Kayserlicher Majestät und dem Reich mit diesen Landen beliehen, und dessen Gesandten also billich Bedencken tragen sollen, deshalb der Haupt-Recess mit zu unterschreiben, damit es nicht das Ansehen habe, als ob Sie tacite darein verwilliget. Nachdem aber mit Ihren Excellenzen bey der Subscription deshalb geredet worden, und Sie sich erkläret hätten, daß es dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen nicht præjudiciren solle, und mehrers nicht, als was allhier in Handlung kommen, vor approbirt zu halten, so wegen der Jülichischen Lande nicht gesehen, Seine Churfürstliche Durchlaucht und Fürstliche Gnaden auch nicht als Chur- und Fürsten zu Sachsen, sondern als Deputati des Reichs, den Haupt-Recess vollzogen; Als hätten Sie, Gesandten, nicht begehret, damahls Weiltäufigkeit zumachen, sondern sich zu der Zeit mündlich verwahret, welches Sie hiemit auch schriftlich wollten gethan und gebeten haben, Ihre Excellenzen wollten diese Protestation und Verwahrungss-Schrift nicht allein zu den Acten und also zum Kayserlichen

Archiv bringen, sondern auch eine schriftliche Declaration, daß solches zu Präjudicz des Hauses Sachsen nicht könne noch solle angezogen und gehalten werden, unter Ihrer Hand und Siegel ertheilen. Solches würden Ihre Gnädigste und Gnädige Herren Principalen um Ihre Excellenzen hinwegzuwenden, mit allen guten Willen verschulden.

Die Kayserlichen Gesandten antworteten mit Wiederholung des Vortrags: Sie erinnerten sich, quæ occasione dem Herrn Generalissimo dieser Titel gegeben worden, nemlich, als man zu Praag voriges Jahres zur Exautoration und Evacuations-Handlung schreiten wollen, hätten des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sich dazu nicht verziehen wollen, es wäre dann, daß Ihre Kayserliche Majestät dieser Titel gegeben würde. Als nun die Kayserliche Subdelegirte Ihre Kayserlichen Majestät solches überschrieben und eingerathen, hätte es Ihre Majestät, jedoch ohne einig Präjudicz des Hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, damahls geschehen lassen. Soviel Ihnen wissend, hätten höchstermehdte Ihre Kayserliche Majestät in Ihren Schreiben an den Herrn Generalissimum Ihm solchen Titel niemahls gegeben, inmassen Ihm, Wolle man, noch dieser Tagen ein Kayserlich Cammer-Schreiben an Seine Fürstliche Durchlaucht zukommen, darinnen Ihre Kayserliche Majestät diesen Titel nicht ertheilet hätten: Bey solcher Bewandnis nun hätten Sie desomehr Ursach, diese Protestations-Schrift ad Acta zu registriren und zulegen, auch die begehrete Declaration, wie Sie Ihnen abgefast communicirt worden sey, zu vollziehen und auszuhändigen, denn Ihnen wohl wissend wäre, daß Ihre Kayserliche Majestät dem Hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen kein Präjudicz hierunter zuziehen lassen wolle.

Dessen sich dann die Chur- und Fürstliche Sächsischen Gesandten der Gedächtnis bedanckten, und Abschied nahmen.

N. I.

1650.
August.

Ursachen, wechsam solcher Titel dem Generalissimo im Recess gegeben worden.

N. I.

1650. August. Der Kayserlichen Gesandten Arrestat, denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen Abgesandten, wegen der Titulatur von Jülich, Cleve und Berg u. ertheilt.

1650. August.

Demnach bey der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät u. Uns Deroselben zu denen Friedens-Executions-Tractaten verordneten Plenipotentiaris, die Chur- und Fürstlich-Sächsische Gesandten wegen des dem Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimo Fürstlicher Durchlaucht in dem Haupt-Friedens-Executions-Recess gegebenen Tituls von Jülich, Cleve, Berge, Marck, Ravensberg und Ravensstein, im Nahmen Ihrer Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principals eine Protestation und Verwahrungs-Schrift insinuiert, die von Wort zu Wort also lautet:

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät, Unsers Allergnädigsten Kayfers und Herrn, Höchst ansehnliche Herrn Plenipotentiaris, Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, auch Hoch-Edle, Gestrenge, und Besie, Gnädiger Fürst und Herr, auch Großmüthige Hochgeehrte Herren.

Demnach zu Unterschreibung des mit des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht geschlossenen Friedens-Execution-Haupt-Recesses unter andern auch zum Theil Wir Endes Benannte von sämtlichen anwesenden Chur-Fürsten und Stände Gesandten deputirt worden, und aber in erwehntem Haupt-Recess Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht das Prædicat eines Herzoges zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein gegeben wird, da doch solcher Titul anders Niemand als denen Chur- und Fürsten Herzogen zu Sachsen, als welche einig und allein mit jetzt gemeldten Herzogthumen, Graf- und Herrschafften, bethehen, und derselben rechtmäßige Herren seyn, gebühret und zukommt, auch bis dato weder vom Römischen Kayser noch dem Reich jemand anders gegeben worden, noch gegeben werden kan.

Dahero dann Unsere Subscription, wann sie also stillschweigends geschehen, das für, ob hätten Wir in vorgedachte des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Titulatur gewilliget, aufgenommen, und ausgedeutet werden möchte; So haben Wir zwar nicht allein bey Eurer Fürstlichen Gnaden und Excellenz Excellenz, sondern auch dem Ebblichen Chur-Maynsischen Reichs-Directorio, gehdrige Erinnerung gethan, und wegen der angemutheten Subscription anstanden, dieweil Uns aber zu Gemüth geführet worden, daß die angefragene Subscription auf etwas anders nicht gezogen werden möchte, als die abgehandelte Puncten, darunter aber angeführtes Prædicat nicht begriffen, sintemahln, ob solcher Titul Ihre Durchlaucht gebührte, niemahls in Quæktion und Handlung alhier gekommen, sondern wie Seine Durchlaucht Ihre denselben selbst zugelegt, also wäre es in dem Kayserlichen Exemplar darbey gelassen worden, und hätte man sich nicht zu befürchten, daß dadurch dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen von Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich einig Präjudicz zugebracht wäre, oder aber, wann Ihre Durchlaucht am Kayserlichen Hof auf diese Titulatur in der Jülichischen Sache sich beruffen wollten, solches in geringsten attendiert werden würde, und also die Subscription ohne einiges Nachtheil des Hochs Ebblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen geschehen, hingegen dessen Difficultirung das ganze Haupt-Werck in sehr grosse Weitläufigkeit setzen könnte.

Als haben Wir hierzu Deputirte Uns endlich zur Vollziehung als Deputirte verstanden, jedoch mit ausdrücklicher Contestation, die hiemit nochmahls wiederholt wird, daß Wir in oft erwehnten Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Königlich-Schwedischem Generalissimo anmaßlich in dem Haupt-Recess zugelegten Titul (Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensberg und Herrn zu Ravensstein) keines Weges consentirt haben, sondern Wir protestiren und contradiciren dars

Zweyter Theil.

Dyy y

wider

1650.
August.

wider zum zierlichsten und besten, und wissen von keinen andern Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravensstein: als höchst und Hochgedachten Chur- und Fürsten, Herzogen zu Sachsen, Unfern Gnädigst und Gnädigen Chur- Fürsten und Herrn, denen Wir auch Ihre Jura und Nothdurfft in diesem und allen andern bestermassen reserviret haben wollen, mit geziemender Bitte, es wollen Eure Fürstliche Gnaden und Excellenzen Excellenzen diese Unsere Protestation und Verwahrungs- Schrift ad Acta legen, und Uns deshalben glaubwürdigen Schein, wie auch schriftliche Declaration erteilen, daß solche Titulatur dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zu keinem Nachtheil angesehen, noch künfftig allegirt, in Consequentiam gezogen, oder attendirt werden solle. Welches, wie es an sich selbst billig, und Ihre Kayserlichen Majestät auch Chur- Fürsten und Stände allgereghesten und löblichsten Intention gemäß, also werden es Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principals, um Eure Fürstliche Gnaden und Excellenzen Excellenzen, mit aller Freundschaft und guten Willen zu verschulden unvergessen seyn.

1650.
August.

Signatum Nürnberg den 16. Augusti Anno 1650.

Chur- und Fürstliche Sächsische Abgesandte
und Rätthe.Augustus Adolph, Freyherr von Trandorff.
Wolff Cunrath von Thumshirn.

Augustus Carpov. Georg Achazbehn.

Und um glaubwürdige Recognition, wie auch Erleuterung angehalten, als auß vor einverleibter Schrift mit mehrern zu ersehen.

Als wollen Wir Krafft dieses respective attestiret und declariret haben, daß es nicht allein mit der Subscription, darbey eingewendeten Bedencken, Contradiction, Protestation, Vorbehalt, Verwahrung und andern, allerdings also hergangen, wie in der obinscribirten Protestation und Verwahrungs- Brief erzählet wird, (den Wir um künfftiger Nachricht willen zu denen Kayserlichen Legations- Acten gelegt) sondern es ist auch weder der Römischen Kayserlichen Majestät noch Unsere Intention jemahls gewesen, durch jeztmahliges des Herrn Pfalz- Grafen und Königlich- Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht gegebenen Titul der Fürstenthume, Graf- und Herrschafften Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensperg und Ravensstein, einige Einführung zu machen, oder es künfftig in Consequenz ziehen zu lassen, vielweniger dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen im geringsten zu präjudiciren, massen, wann gleich des Herrn Pfalz- Grafen und Königlich- Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht oder jemand anders, über kurz oder lang, in oder außser Rechts dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen zum Nachtheil sich auf die in mehr gedachtem Friedens- Executions- Recest gebrauchte Titulatur mehr benannten Herzogthume, Graf- und Herrschafften, Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensperg und Ravensstein, beruffen würde, soll solches keines weges angesehen oder attendiret werden, sondern das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen deswegen allerdings außser Gefahr stehen. Urfundlich haben Wir dieses Attestatum und Declaration unter Unser Hand und Siegel wissentlich von Uns gestellt, so geschehen zu Nürnberg, den 2. Septembris 1650.

(L.S.) Duca de Amalfi.

(L.S.) Iaacus Volmarus.

(L.S.) Johann Eranc.

§. XXIV.

Von dem
Chur Pfälz.
den neuenWas von dem Reichs- Convent, we-
gen des Neuen Erz- Aints und Chur-
fürstlichen Insignien vor Chur- Pfalz,an Ihre Kayserliche Majestät abermahls
vorgestellet worden, giebt die Anlage
sub N. I. zuerkennen; hingegen zeigt
dasErk. Amt
und Wapp.
N. I.